

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktcode: 1080
 Handelsname: ORIGINI

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung: Dekorative Wandbekleidungen Löschkalk

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: GIORGIO GRAESAN AND FRIENDS
 Adresse: Via BERGAMO 24
 Ort und Land: 20037 PADERNO DUGNANO
 Italy
 Tel. 02/9903951
 Fax 02/99039590

E-Mail des Verantwortlichen- für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: tecnico@giorgiograesan.it

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer: Für dringende Anfragen beziehen sich auf +39 0299039541 Von Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 / 14.00 bis 18.00 Uhr.

2. Mögliche Gefahren



2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) gemäß der Richtlinie (EG) 1907/2006 und den nachfolgenden Änderungen. Dieses Produkt wurde hergestellt, ein Sicherheitsdatenblatt mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) 453/2010 erfüllt, Verordnung (EG) 2015/830.

2.2. Verordnung 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen und Anpassungen.

Einstufung und Gefahrenhinweise: Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318

2.2.1. Kennzeichnungselemente.

Gefahrenpiktogramme		
Hinweise	WARNUNG	ACHTUNG
Gefahrenhinweise	H315 Kann allergische Hautreaktionen verursachen	H318 Es verursacht schwere Augenschäden
Sicherheitshinweise	Prävention:	Prävention:
	P264: Nach Gebrauch gründlich waschen.	P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
	P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.	
	Antwort:	Antwort:
	P302 + P352: BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.	P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
	P321: Gezielte Behandlung (siehe Kennzeichnungsschild).	P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt verfügbar
	P332 + P313: Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.	
	P362: TKontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.	
	SDB: Sicherheitsdatenblatt auf www.giorgiograesan.it anwendbar	

2.3. Sonstige Gefahren:

Information nicht zur Verfügung

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1

Chemische Bezeichnung	N° CAS	Klassifikation (67/548/CEE)	Klassifikation REG. (CE) N. 272/2008	Conc. [%]
Calciumhydroxid	1305-62-0	Xi, R36/38 e 41	Skin Irrit. 2; H315Eye Dam.1; H318	22 - 27

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Das Opfer sofort von der Expositionsquelle entfernen. Sicherstellen, dass Kontaktlinsen vor dem Spülen der Augen entfernt werden. Augen sofort mit viel Wasser spülen, Augenlider dabei hochziehen. Mindestens 30/60 Minuten lang weiterspülen und ärztliche Hilfe suchen.

HAUT: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Betroffene Stellen sofort mit Wasser und Seife waschen. Verschmutzte Kleidung vor Wiederbenutzen waschen. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

VERSCHLUCKEN: Trinken Sie viel Wasser so weit wie möglich. Einen Arzt aufsuchen.

INHALATION: Rufen Sie einen Sanitäter sofort. Retter müssen angemessene Vorkehrungen zu treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Keine bekannten Episoden von Gesundheitsschäden auf die Produkt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Konsultieren Sie unverzüglich Ihren Arzt. Brechreiz ausgelöst werden, wenn der Arzt angegeben. Niemals etwas durch den Mund mit Wasser auswaschen, sofern vom Arzt genehmigt.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel.

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL: Löschmittel sind die üblichen: Kohlendioxid, Schaum, vernebelte Pulver und Wasser.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL: Keine besondere.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI DER BRAND: Erhitzen führt zu druckerhöhung und Berstgefahr.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

ALLGEMEINE ANGABEN: Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen und zu entsorgen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG: Normale Feuerbekämpfungskleidungsstücke, ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei Vorhandensein von schwebenden Dämpfen oder Staubpartikeln ist ein Atemschutz zu tragen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Entfernen Sie das meiste Material und die Beseitigung der Rest mit Wasserstrahlen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Produkt-handhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Das Produkt in in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Die Gebinde sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist. Behälter dicht geschlossen halten, in geeigneten Raum bei einer Temperatur von + 5 °C bis + 30 °C

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Information nicht zur Verfügung.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter.

Information nicht verfügbar.

8.1.2. Biologische Grenzwerte.

PNECW Wasser = 490 µg/l

PNEC Boden / Grundwasser = 1080 µg/l 8.2. Expositionsbegrenzung.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen.

8.2.2.2. Beachten Sie die Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit chemischen Stoffen verwendet.

a) AUGENSCHUTZ:

Augenschutz transparentem Kunststoff mit Seitenschutz und eine höhere für Augenbrauen

b) HAUTSCHUTZ:

Schutzkleidung aus Baumwolle

HANDSCHUTZ: SCHUTZHANDSCHUHE

Schutzhandschuhe. Latex 0,5 mm.

c) ATEMSCHUTZ: Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ B aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen. Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt. Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall. Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des AtemwegeSchutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG: Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschließ Ich derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutz-vorschriften geprüft werden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Information on basic physical and chemical properties.

Physischer Zustand: Sehr dicke Paste

Farbe: nicht anwendbar

Geruch: Leichte, typisch

Geruchsschwelle: nicht anwendbar

pH. 2,5 +/- 0,2

Schmelzen oder Einfrieren: 0°C.

Siedepunkt: nicht anwendbar

Siedebereich: nicht anwendbar

Flammpunkt: Nicht brennbar (Wasserbasis)

Verdunstungsgeschwindigkeit: nicht anwendbar

Entflammbarkeit von Feststoffen und Gasen: Nicht brennbar (Wasserbasis)

Untere Entzündungsgrenze: nicht anwendbar

Obere Zündgrenze: nicht anwendbar

Untere Explosionsgrenze: nicht anwendbar

Obere Explosionsgrenze: nicht anwendbar

Dampfdruck: nicht anwendbar

Dampfdichte: nicht anwendbar

Relative Dichte: 1,56 +/- 0,01 Kg/l a 20°C

Löslichkeit in Wasser: nicht anwendbar

Verteilungskoeffizient / n-octano / Wasser: nicht anwendbar

Selbstentzündungstemperatur: nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur: 580°.

Viskosität: 30000 mPas (brookfield,sonda 7,10 rpm,20°C).

Explosionsgefahr: nicht anwendbar

Brandfördernde Eigenschaften: nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Trockengewicht: Nicht anwendbar

VOC (Direktive 2004/42/EC): 1,00 g/liter

VOC (fluechtiger Kohlenstoff): nicht anwendbar

10. Stabilität und Reaktivität.

10.1. Stabilität und Reaktivität.

In wässrigen Medien Ca (OH) 2 dissoziiert Calciumkationen und hydroxylanions bilden (wenn unterhalb der Grenze der Löslichkeit in Wasser)

10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs und Lagerbedingungen stabil

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Calciumdihydroxid reagiert exotherm mit Säuren. Bei Erhitzung über 580 °C zersetzt sich Calciumdihydroxid in Calciumoxid (CaO) und Wasser (H2O): $\text{Ca(OH)}_2 \rightarrow \text{CaO} + \text{H}_2\text{O}$
Calciumoxid reagiert mit Wasser und erzeugt Hitze (Risiko für entflammbares)

10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Einwirkung von Luft und Feuchtigkeit minimieren, um Zerfall zu vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien.

Calciumdihydroxid reagiert exotherm mit Säure unter Bildung von Salzen. Calciumdihydroxid reagiert bei Feuchtigkeit mit Aluminium und Messing unter Bildung von Wasserstoff:
 $\text{Ca(OH)}_2 + 2 \text{Al} + 6 \text{H}_2\text{O} \rightarrow \text{Ca(Al(OH)}_4)_2 + 3 \text{H}_2$

Das Calciumoxid (CaO) reagiert mit Wasser und erzeugt Wärme, die ein Risiko in Gegenwart von brennbarem Material sein kann.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Calciumdihydroxid reagiert mit Kohlendioxid zu Calciumcarbonat, das ein Naturprodukt ist.

11. Toxikologische Angaben .

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Calciumdihydroxid als die Haut zu reizen und Atemwege (bei Pulver) eingestuft und birgt die Gefahr ernster Augenschäden. Der Arbeitsplatzgrenzwert zu lokalen Reizungen und Sensibilisierung verhindern und Lungenfunktion wird bei verringerten: OEL (8h) = 1 mg / m³ Feinstaub.

a) Akute Toxizität

Calciumdihydroxid ist nicht akut toxisch. Die Einstufung nach der akuten Toxizität ist nicht garantiert.

b) Korrosion / Reizwirkung Auf die Haut

Der Stoff hat ein Risiko von schweren Schäden an den Augen und der Haut (in vivo, Kaninchen). Aus Humandaten ergibt sich, dass Calciumhydroxid die Atemwege reizt (Wenn Pulver). Als Ergebnis von Studien ist Calciumhydroxid als hautreizend eingestuft [R38, reizt die Haut; Skin Irrit 2 (H315 Verursacht Hautreizungen)] ist sehr irritierend für die Augen [R41, Gefahr ernster Augenschäden; Augenschädigung 1 (H318 - Verursacht schwere Augenschäden)]. Als Zusammenfassung in der SCOEL Empfehlung geschätzt (Anonymous 2008).

c) Schwere Augenschädigung / reizung

Schwere Augenschädigung / reizung: Calciumdihydroxid bringt eine ernsthafte Gefahr von Schäden an den Augen und auf die Haut zu reizen (in vivo, Kaninchen). Aus Humandaten ergibt sich, dass Calciumhydroxid die Atemwege reizt (bei Pulver). Basierend auf experimentellen Daten, Calciumdihydroxid erfordert die Einstufung als reizend für die Haut [R38, Gefahr ernster Augenschäden; Skin Irrit 2 (H315 - Verursacht Hautreizungen)] und wie sehr irritierend für die Augen [R41, Gefahr ernster Augenschäden; Augenschädigung (H318 - Verursacht ernst Augenschäden)]. Aus Humandaten ergibt sich, dass Calciumhydroxid die Atemwege reizt [STOT SE 3 (H335 Kann die Atemwege reizen); R37, (Reizt die Atemwege); SCOEL Empfehlung (Anonymous, 2008)].

d) Erkrankungen der Atemwege oder der Haut

Keine Daten anwendbar. Calciumhydroxid ist wegen der Wirkungsweise (pH Veränderung) und der Bedeutung von Calcium in der menschlichen Ernährung nicht als Haut sensibilisierend eingestuft. Eine Einstufung als sensibilisierend ist nicht erforderlich.

e) Keimzell-Mutagenität

Bacterial reverse mutation assay (Ames test, OECD 471): Negativ. Mammalian chromosome aberration test: Negativ. Wegen der enormen Verbreitung und Wesentlichkeit von Ca und die Irrelevanz von einem physiologischen Standpunkt aus jeder pH-Verschiebung von der Calciumdihydroxid in wässrigen Medien verursacht, ist die Substanz frei von jeglichen genotoxischen Eigenschaften. Einstufung für Genotoxizität ist nicht garantiert.

f) Krebs erzeugende Wirkung

Calcium (verabreicht als Ca Lactat) ist nicht karzinogen (Ergebnis Experiment, Ratte). Es besteht kein karzinogenes Risiko aufgrund des pH Effekts von Calciumhydroxid (epidemiologische Humandaten vorhanden). Epidemiologische Daten auf den Menschen unterstützen Fehlen eines kanzerogenen Potential des Stoffes. Die Klassifizierung der Kanzerogenität sind nicht garantiert.

g) Reproduktionstoxizität

Calcium (verabreicht als Calciumcarbonat) ist nicht reproduktionstoxisch (Ergebnis Experiment, Maus). Calcium (verabreicht als Ca Lactat) ist nicht karzinogen (Ergebnis Experiment, Ratte). Es besteht kein karzinogenes Risiko aufgrund des pH Effekts von Calciumhydroxid (epidemiologische Humandaten vorhanden). Sowohl im Tierversuch der menschlichen klinischen Studien mit verschiedenen Calciumsalze sie keine Auswirkungen berichtet nicht erkannt. Daher Calciumdihydroxid ist nicht fortpflanzungsgefährdend oder Entwicklung. Die Einstufung für die Eigenschaft an gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 ist nicht erforderlich.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) einmalige Exposition.

Information nicht verfügbar.

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) Wiederholter Kontakt.

Information nicht verfügbar.

j) Gefahren bei Aspirationsgefahr

Die Toxizität der oralen Calcium durch oberen Aufnahmemengen (UL) für Erwachsene von der "Scientific Committee on Food" (SCF) bestimmt und sind:
UL = 2.500 mg/Tag, entsprechend 36 mg/kg Körpergewicht/Tag (70 kg/Person). Die Toxizität von Calciumdihydroxid dermale unwesentlich ist aufgrund der Absorption durch die Haut und verursachen erhebliche lokale Reizung als primäre Ursache von Gesundheitsgefahren (Verschiebung des pH). Toxizität von CaO durch inhalative Aufnahme (lokaler Effekt, Reizwirkung auf die Schleimhäute) wurde durch den 8 Stunden TWA-Wert, der vom Scientific Committee on Occupational Exposure Limits (SCOEL) mit 1 mg/m³ A-Staub angegeben worden ist (vgl. Abschnitt 8.1), berücksichtigt. Eine Einstufung von CaO als toxisch aufgrund langfristiger Exposition ist damit nicht erforderlich.

Oral LD50: > 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD 425, Ratte)

Dermal: LD50 > 2500 mg/kg Körpergewicht (OECD 402, Kaninchen)

Inhalation LD50: Keine Daten anwendbar

12. Umweltbezogene Angaben

Einklang mit der GLP, die Vermeidung Freisetzung in die Umwelt. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder in die Kanalisation oder Boden oder Vegetation kontaminiert.

12.1 Toxicity

LC50 (Fisch-96h) LC50 (96h) LC50 (96h) für Süßwasserfische: 50.6 mg/l

LC50 (96h) für Meeresfische: 457 mg/l; 457 mg/l
EC50 (daphnies-48h) EC50 (48h) for freshwater invertebrates: 49.1 mg/l
LC50 (96h) für wirbellose Meerwasserorganismen: 158 mg/l
LC50 (algae72h): EC50 (72h) für Süßwasseralggen: 184.57 mg/l
NOEC (72h) für Süßwasseralggen: 48 mg/l.

12.1.1 Toxizität für Mikroorganismen z.B. Bakterien

Bei hoher Konzentration bewirkt Calciumhydroxid eine Erhöhung des pH Werts. Dies wird zur Hygienisierung von Klärschlamm genutzt.

12.1.2 Chronische Toxizität bei Wasserorganismen

NOEC (14 d) bei wirbellosen Meerwasserorganismen: 32 mg/l.

12.1.3 Toxizität bei Bodenorganismen

EC10/LC10 oder NOEC für Bodenmakroorganismen: 2000 mg/kg. Boden TS.
EC10/LC10 oder NOEC für Bodenmikroorganismen: 12000 mg/kg. Boden TS.

12.1.4 Toxizität bei Pflanzen

NOEC (21 d) für Pflanzen: 1080 mg/kg.

12.1.5 Allgemeine Wirkung

Akuter pH Effekt. Obwohl Calciumhydroxid zur Neutralisation von übersäuertem Wasser eingesetzt werden kann, können bei Überschreitung von 1 g/l Wasserorganismen geschädigt werden. Ein pH Wert von > 12 wird aufgrund von Verdünnung und Carbonatisierung rasch abnehmen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

12.4 Mobilität im Boden

Calciumhydroxid ist kaum löslich und zeigt in den meisten Böden nur geringe Mobilität.

12.5 Ergebnisse der PBT und vPvB Beurteilung

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

12.6 Weitere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Verfahren zur Abfallbehandlung: Reuse, wenn möglich. Produktreste als solche zu beachten nicht gefährlichen Abfällen werden. Die Entsorgung muss über einen autorisierten Abfallwirtschaft mit nationalen und lokalen Gesetze durchgeführt werden, in Übereinstimmung. Release des Produkts im Boden, in die Kanalisation oder in Gewässer vermeiden.

Ungereinigte Verpackungen: Kontaminierte Verpackungen sind wiedergewonnen oder in Übereinstimmung mit den nationalen Entsorgungsvorschriften entsorgt werden.

14. Angaben zum Transport.

Das Produkt ist nicht nach den geltenden Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), Schiene (RIS), auf dem Seeweg (IMGD-Code), und durch Luft (IATA) gefährlich betrachtet werden.

14.1 UN-Nummer: nicht regulierter

14.2 UN-Versandbezeichnung: nicht regulierter

14.3 Transportgefahrenklassen: nicht regulierter

14.4 Verpackungsgruppe: nicht regulierter

14.5 Umweltgefahren: nicht regulierter

14.6 Marine pollutant: Nein

14.7 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender: Keine besondere

14.8 Bulk-Transport gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und dem IBC-Code: nicht regulierter

15. Rechtsvorschriften.

15.1.1 Spezifische Gesetzgebung

Keine Berechtigungen erforderlich

Einschränkungen für die Verwendung: Nein

Sonstige EU-Bestimmungen: Calciumdihydroxid ist KEIN SEVESO Substanz, kein die Ozonschicht schädigender Stoff oder ein Stoff pop (persistenten organischen Schadstoffe)

Nationale Vorschriften: Wassergefährdungsklasse 1 (Deutschland)

15.1.2 Allgemeine Gesetzgebung

1. Die Richtlinie 67/548 / EG, in der geänderten Fassung;

2. Verordnung n.1272 / 2008 / EG bzw. CLP;

3. Verordnung N.1907 / 2006 / EG genannten REACH

4. Richtlinie 89/391 / EWG, 89/654 / EWG, 89/655 / EWG, 89/656 / EWG, 90/269 / EWG, 90/270 / EWG, 90/394 / EWG, 90/679 / EWG des Rates 93/88 / EWG, 95/63 / EG, 97/42

/ EG, 98/24 / EG, 99/38 / EG, 99/92 / EG, 2001/45 / EG, 2003/10 / EG, 2003 / 18 / EG und 2004/40 / EG zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit;
5. Leitlinien No. 80/1107 / EWG, Nr. 82/605 / EWG, Nr. 83/477 / EWG, Nr. 86/188 / EWG des Rates und Nr. 88/642 / EWG über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit;
6. Richtlinie 96/61 / EG, 2000/60 / EG, 91/156 / EWG, 91/689 / EWG, 94/62 / EG, 84/360 / EWG, 94/63 / EG, 1999/13 / EG 1999/32 / EG, 93/12 / EWG, 2001/80 / EG, 2004/35 / EG in Bezug auf die Umwelt;
7. Verordnung ADR ed.2009
8. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn - RID (UNECE)
9. IMDG-Code - Ausgabe 2007 (Amdt.33) (IMO)
10. Gefahrgutverordnung 50. Ausgabe (IATA)

Gesundheitskontrollen:

Angaben nicht vorhanden.

VOC (Direktive 2004/42/EC):

Dekorative Effektbeschichtungen (A/1).

VOC in g / Liter des gebrauchsfertigen Produkts gegeben:

Grenzwert: 200,00 (2010)

VOC des Produktes: 1,00

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.

Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemisch und Stoffe vorgenommen.

16. Sonstige Angaben

LEGENDE: ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter. CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service. CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration. - CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe). CLP: EG-Verordnung 1272/2008. DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau. GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien. IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes. IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung. IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code. IMO: International Maritime Organization. INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP. LC50: Tödliche Konzentration 50%. LD50: Tödliche Dosis 50%. OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad. PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH. PEC: voraussehbare Umweltkonzentration. PEL: voraussehbares Aussetzungsniveau. PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration. REACH: EG-Verordnung 1907/2006. RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter. TLV: Schwellengrenzwert. TLV CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden. TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze. TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze. VOC: flüchtige organische Verbindung. vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH. WGK: Wassergefährdungsklassen. (Germany).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE: 1. Richtlinie 1999/45/EG und nachfolgende Änderungen. 2. Richtlinie 67/548/EWG und nachfolgende Änderungen und Anpassungen. 3. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH). 4. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP). 5. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP). 6. Verordnung (EG) 453/2010 des Europäischen Parlaments. 7. Verordnung (EG) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP). 8. Verordnung (EG) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP). 9. Handling Chemical Safety. 10. The Merck Index. Ed. 10. 11. Niosh - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances. 12. INRS - Fiche Toxicologique. 13. Patty - Industrial Hygiene and Toxicology. 14. N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials 7 Ed.1989. 15. Web Site Agentur ECHA.

HINWEIS AN DEN BENUTZER: Die Angaben in diesem Sicherheitsblatt basieren auf Wissen am Datum der letzten Revision zur Verfügung zu uns beruht. Anwender müssen die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern. Es sollte nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden. Da die Verwendung dieses Produktes unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle, müssen Benutzer, unter eigener Verantwortung, folgen den Gesetzen und geltenden Gesundheit und Sicherheit. Wir übernehmen keine Verantwortung bei unsachgemäßem Gebrauch. Für angemessene Ausbildung des Personals in der Verwendung von Chemicalien beteiligt.